

# Bruderhaus und Dorfkapellen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **36 (1915)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kanzlei Mellingen 10 Gantzettel zu schreiben 2 Gl. 20 β.

Großweibel für Lohn 1 Gl. 10 β.

Gantzettel zu verschicken für Lohn samt den Rüöfen 10 Gl. 3 β.

Untervogt, Richtern und Weibel von Tägerig für ihr Lohn und Gantschazung 9 Gl.; dito für Zehrung 9 Gl.

Untervogt und Weibel für Aufzeichnen und Untersuchung der ver= ganteten Habschaft 2 Gl. 20 β.

Summa 57 Gl. 33 β.

In einem andern Gantrodel vom Jahre 1777 beliefen sich die obrigkeitlichen Kosten gar auf 110 Gl. 10 β.

## XXI.

### Bruderhaus und Dorfskapellen.

Im Liegenschaftsverzeichnis der Gemeinde Tägerig haben sich unter andern alten Flurnamen auch die Namen Brudermatt und Brudermatthau erhalten; es geht auch unter den Leuten die Sage, es habe im Brudermatthau vor Zeiten ein Waldbruder gewohnt. Die Sage beruht auf Tatsachen, und die erwähnten Flurnamen weisen sogar auf die älteste Zeit der Dorfgeschichte von Tägerig, d. h. bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück.

Am 24. Juli 1320 gaben nämlich die Brüder Rudolf und Walther von Iberg dem Bruder Burkard Negelli von Seengen als Almosen eine Hoffstätte und umliegendes Rodland im Walde zu Tegre als Klausen oder Bruderhaus auf ewige Zeiten. Dafür sollten alle seine Nachfolger für die Stifter der Klausen beten. Die Klausner erhielten auch das Beholzungsrecht und das Recht auf Feld, Wunn und Weide. Vom Jahre 1350 bis 1399 soll sich in diesem Bruderhause ein Waldbruder, namens Hans Albrecht von Kestenholz, in Gesellschaft mit andern Brüdern, worunter die Brüder Burkard, Hans und Konrad, aufhalten haben. Die Briefe derer von Iberg gingen später bei Anlaß einer Feuersbrunst in Bremgarten zugrunde, worauf die Rechte des Eremiten zu Tägerig durch Henmann von Wohlen mittelst Urkunde vom 3. März 1399 wieder bestätigt wurden. Die Waldbruderei bestand noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts, denn in einem Verzeichnis der Lehen des Edlen Jakob von Reußegg vom Jahre 1457 steht u. a. zu lesen:

„Item Segisser von Mellingen hat lehen, namlich den Twing vnd ban ze Tergerin mit aller siner zugehörd vnd mit lüt vnd gut Zwing vnd bänn vnd mit allen gerichtten vntz an das blut, vnd das bruderhus, das da lit, hab ich gerechtigkeit zu verlichen.“

Mit der Zeit wurde das Bruderhaus „bunlos“ und ging ab, es starben auch alle Brüder aus, deshalb vergabte ums Jahr 1521 der damalige Zwingherr Rudolf Segesser die Matten, in welchen das Bruderhaus gestanden hatte, samt dem Holz „rodwyß darum“ mit allen Gnaden und Freiheiten an eine Frühmesse, jedoch unter der Bedingung, daß ein jeder Frühmesser, der diese von den Segessern gestiftete Frühmesspfrund innehabt oder besitze, die Brudermatt verleihen solle und möge „umb ein Zins so hoch er mag“. Er möge sich auch beholzen aus dem Holz nach seinem Gefallen und Vermögen; dagegen soll jeder Frühmesser alljährlich die Jahrzeit halten für die vorgeannten Herren von Iberg und für alle Brüder, die im Bruderhaus verschieden seien, ebenso auch für alle, „die je aus der Segesser Geschlecht verschieden sind, deren alle Nam Gott der Allmächtig wohl weiß und denen Gott allensamen gnade. Amen.“

Im Jahre 1593 besaß Clynhans Meyer in Tägerig die Brudermatt. Sie war ungefähr 3 Mannwerch groß, bestand in „holz vnd veldt“ und lag in einem Infang. Meyer gab davon jährlich Bodenzins 2 Mütt Kernen.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts scheint die Gemeinde Tägerig bei der Obrigkeit in Mellingen Schritte getan zu haben, um auch einen Loskauf von der Servitut betr. des Kaplanenholzes herbeizuführen; doch verzögerte sich die Angelegenheit. Der 16. Mai 1835 brachte dann einen gerichtlichen Entscheid, zufolge welchem Tägerig verbunden wurde, dem jeweiligen Kaplan in Mellingen jährlich 5 Klafter Holz und 150 Burden Stauden zu verabfolgen. Von 1839—42 war die Pfründe unbesezt, die Gemeinde Tägerig stiftete deshalb die Holzlieferung. Nun reklamierte aber der Kollator der Kaplaneipfründe, Herr Segesser in Luzern. Er verlangte, daß das ausstehende Holz eingeliefert werde. Die Tägeriger weigerten sich jedoch, vorgebend, sie müssen das Holz nicht dem Kollator, sondern dem Nutznießer abliefern, es sei aber von 1839—42 kein Kaplan da gewesen, also müssen sie auch kein Holz geben. Segesser klagte hierauf durch Fürsprech Baldinger von Baden beim Gericht und forderte 20 Klafter Holz und 600 Stauden, event. 200 fr. Das Gericht wies die Klage ab (28. februar 1846)

und verfallte den Segesser zur Bezahlung einer Spruchgebühr von 11 fr. 70 Cts. und der beklagten Partei, die durch Fürsprech Bruggisser von Wohlen vertreten war, Ersatz der Kosten im Betrage von 106 fr. 6 R. Jetzt wandte sich Segesser ans Obergericht. Dieses aber bestätigte das untergerichtliche Urteil und lud dem Kläger zu den bisherigen Kosten noch die Berufungskosten (41 fr. 60 Cts.) auf.

Jahrhunderte hindurch war Tägerig nach Niederwil pfarrgenössig, wo schon im Jahre 1045 eine Kirche bestand. Da stellte sich ums Jahr 1660 auch bei den Leuten von Tägerig das Bedürfnis nach einem eigenen Gotteshause ein. Um das zum Bau nötige Geld aufzubringen, beschloß die Gemeinde bei dem Ester neben dem Hochgericht ein Stück Wald vom Gemeindholz genannt Gugel in der Größe eines Mannwerks auszureuten, zu einer Matte zu machen und diese nachher zu verkaufen. Doch war hiezu die Erlaubnis der Obrigkeit von Mellingen erforderlich. Sie wurde auf gestelltes Gesuch gewährt. Schultheiß und Rat bewilligten der Gemeinde auch noch einen Vierling Land ab ihrer Almend und 5 Malter Kalk. Am 27. Mai verkaufte die Bürgerschaft von Tägerig die neue Matte, die inzwischen noch besonders eingehegt worden war und den Namen Kapellenmatt erhielt, um 300 Gl. an Ruodi Meyer. Nebstdem sollte davon alljährlich 1 Viertel Kernen ewiger Grund- und Bodenzins entrichtet werden. Im Kaufe waren auch ausbedungen „60 Maß Wein zu vertrinken und 1½ Viertel Kernen dazu zu essen“ für diejenigen, welche daran gearbeitet und ausgereutet hatten. Da die Pfarrei Niederwil unter der Kollatur des Klosters Schännis (Kt. St. Gallen) stand, so mußte die Gemeinde Tägerig auch noch von dieser Seite die Erlaubnis zum Bauen einholen. Über das Ergebnis der getanen Schritte gibt ein Schriftstück vom 20. November 1665 Auskunft. Es sagt nämlich, daß am genannten Tage vor Schultheiß und Rat in Mellingen erschienen seien Pfarrer Jakob Weissenbach in Niederwil samt seinen untergebenen Pfarrkindern von Tägerig, vorbringend, „wie daß sey auß Christlichem Catholischem Eyffer Innen fürgenommen für sye vnd Ihre nachkommenden eine Capell in dem Dorf Tägerig aufzubauen zur größer Ehren Gottes seiner benedeytsten Mueter vnd Jungfrau Maria und dem ganzen himmlischen Heer, damit die alten franken und schwangeren frauen, welche wegen weit Entlegener Ihrer Pfarrkilchen in Niederwyl villmahlen von ungestümmen schnee und regen Wätter abgehalten werden oder ohne große Beschwerdt dahin nit können Besonderß an

fyhr vnd suntägen der heiligen Meß Predig und anderen Gottesdienst mit gebühr der Andacht Bywohnen.“ Sie hätten daher die hochwürdige fürstin und frau Maria franziska Übtiffin des fürstlichen adelichen freistifts Schännis als Collatorin und Zehntenfrau darum ersucht und angehalten, worauf die Beamten des Stifts den Platz und Ort besichtigt und befunden, „daß diß löbliche Wärf dem Zehnden auch andern Recht und gerechtigkeiten in allwäg ohnschädlich sye. Darüber dan unß die gnädige Bewilligung erfolget, mit dißem vßtrücklichen Vorbehalt, daß solche Capell ohne Einzigem kosten und schaden nachtheil des fürstlichen Gestifts solle aufgeführt, gebauwen und in daß künftig erhalten werden, es solle auch der Pfarrkilchen zu Niderwyl in keinem Wäg abbruch oder nachtheil weder jetz noch inskünftig zugemessen werden, sondern auch die Gemeind zu Tägerig ohne daß die Pfarrkirchen zu Niderwyl in dach und gemach, an Stür und Bruch, in Contribuirung und Auferbauung gleich den andern gemeinden zu erhalten schuldig vnd in allwäg verbunden seyn. Es solle auch dem Pfarrherren allda kein Beschwerd dessenhälben aufgeladen oder an seinen Pfarlichen rechten nichts genommen werden. In erwachung über kurz oder langem deß inckhommensß vor Ermeldten Capell soll die Gemeind Tägerig kein Caplon vil minder einen Pfarrherren anzunehmen macht noch Gewalt nit haben, sondern die Erwartung künftiger Stiftung, es seig vil oder wenig Herrn Pfarrherren in Niderwyl in Namen des fürstl. Stifts Schännis ohne alle Widerred vorbehalten sein als eine filial der Mueter in allem zu gehorsammen. So aber wie obgemelt über kurz oder lang in und an mehrermelte Capell etwas gestiftet wurd, soll es nit hinwäg gezogen, sondern an obgemelte Capell Zur Ehr Gottes angewant und gebrucht werden. In ansächung deß Jerlich Bey sein deß Pfarrherren von Niderwyl und Untervogt zu Tägerig von einem verordneten kilchmeyer soll rechnung geben werden.“

Am 16. Oktober 1666 bewilligten Schultheiß und Rat in Mellingen der Gemeinde Tägerig auch unter der Landstraße bei der Reuß ein Stücklein „gemein feldt“ zu Matten einschlagen zu lassen und der Kapelle zuzueignen.

Der Bau des Gotteshauses wurde einem Zimmermann von Anglikon übertragen und scheint im Frühjahr 1669 beendet worden zu sein. Die gnädigen Herren von Mellingen bewilligten nachher, d. h. am 28. November gleichen Jahres dem Baumeister auf dessen Begehren eine Tanne zum Trinkgeld.

Die Einweihung der Kapelle, die ihren Standort oben im Dorfe in der Nähe der Mühle und des Lindenplatzes hatte, fand am 12. Juni statt in Gegenwart der Priesterschaft des Kapitels Mellingen und wurde vom Weihbischof Georg Sigismund von Konstanz vorgenommen. Der Bischof weihte die Kapelle zu Ehren der zwei Patrone St. Antoni und St. Wendel. Alljährlich am St. Wendelstag (20. Oktober) sollte Kirchweihfest gehalten und dabei jedem Patron eine hl. Messe zu Lob und Ehren aufgeopfert und gelesen werden. Die Kapelle enthielt nur einen einzigen Altar. Es wurden in denselben eingeschlossen Heiligtümer der hl. Märtyrer Pisistrati, Placidi und Dignae. Eine Sakristei fehlte. In der Kapelle standen außer dem Altar einige Stühle, ein Opferstock (im Jahre 1673 mit einem Barinhalt von 14  $\pi$  16  $\beta$ ) und eine Kirchenlade (Truhe), in welcher die Urkunden („Briefe“) der Gemeinde aufbewahrt wurden, denn von einem eigentlichen Archive wußte man damals in Tägerig noch nichts. (Im Jahre 1767 wurden zwei Bürger verklagt, sie seien ohne Vorwissen des Untervogts über die Kirchenlade gegangen. Die Beklagten entschuldigten sich hierauf, sie seien geheißsen worden, „daß sie wegen einem Streit, so sich wegen dem Eber erhob, aus der Lade einen Brief holen sollen.“)

Im Jahre 1780 war die Kapelle in verschiedener Hinsicht reparaturbedürftig geworden und es fehlte sonst noch manches. Das Gerichtsbuch notiert nämlich unter jenem Datum:

Notwendigkeit die Kapell zu Tägerig

1. der Altar zu reparieren
2. die Fenster
3. die Stühl und Boden
4. ein blaues Meßgewand
5. ein Vordach und die Tritt zum Ingang
6. ein Meßbuch, etwelche Handtüchlein
7. eine Alb und bessere Behaltnuß
8. Wo es möglich eine kleine Sakristei.

Die Kapelle hatte einiges Vermögen, welches von einem „Capellvogt“ oder Kirchmeier verwaltet wurde. Er legte von seiner Verwaltung anfänglich alljährlich bei Anlaß der Herbstabrichtung, vom Jahre 1671 an aber alle zwei Jahre, d. h. wenn der neue Zwingherr auftritt, Rechnung ab in Gegenwart des Zwingherren und des Pfarrers von Niederwil; im Jahre 1778 verzeigte die Rechnung:

1. an Kapitalien 413 Gl.
2. an Todtengeld beim Kapellvogt, Untervogt Bernhard Seiler, 249 Gl. 2  $\beta$  1 Hlr.
3. an ausstehenden Zinsen 14 Gl. 7  $\beta$  6 Hlr.

Der Kirchmeier wurde in der ersten Zeit von der Obrigkeit oder vom Zwingherrn gesetzt und beeidigt. Die Einsetzung des ersten Kirchmeiers fand am 27. März 1670 statt in der Person des Jost Seiler.

Nachstehend die drei ersten Stiftungen hl. Messen in die Kapelle zu Tägerig:

1. 13. Februar (1671 P) und 3. März. Anna Huber von Tägerig vergab als erste Stiftung 15 Gl. in Münz, dem Pfarrherrn 1  $\bar{n}$  davon für eine Seelenmesse alle Zeit in der Fasten zu lesen zu der Stifterin und ihrer Angehörigen Seelenheil, die übrigen 10  $\beta$  sollen der Kapelle vergabt sein.

2. 5. März. Untervogt Hans Seiler von Wohleschwil vergab 10 Gl. in Münz für eine hl. Messe nach Mittefasten zu lesen jährlich 1  $\bar{n}$ .

3. 1672. 28. März. Barbara Widmann, Ulrich Zimmermanns eheliche Hausfrau zu Tägerig vergab 15 Gl. in Münz jährlich für eine hl. Messe in der ersten Woche nach Ostern zu lesen, 1  $\bar{n}$ .

Am 7. Dezember 1785 vermachte auch Leonz Seiler, Jöstlis, zu Tägerig der Kapelle  $3\frac{1}{2}$  Vierling Kernen Bodenzins. Dafür sollte zu seinem und seiner verstorbenen Eltern Seelenheil jährlich in der Kapelle eine hl. Messe gelesen und deswegen jedesmal einem jeweiligen Pfarrer in Niederwil 20 Zürcherschilling bezahlt werden. In der Kapelle wurde jeden Sonntag ein Rosenkranz gebetet und während der Ernte jeden Morgen eine Messe gelesen. Inbezug auf den Hauptgottesdienst aber, auf Hochamt und Predigt und hinsichtlich der Taufe, Eheinssegnung, Beichte und Kommunion, Beerdigung, war Tägerig immer noch der alten Mutterkirche pflichtig; die Tägeriger müssen jedoch nicht immer zu den eifrigsten Kirchengängern der Pfarrei gehört haben, wenigstens drohte am 17. Dezember 1778 der damalige Pfarrherr, Sebastian von Rickenbach, in öffentlicher Gerichtssitzung zu Tägerig, daß er künftig diejenigen, so nicht an drei nacheinander kommenden Sonn- oder Feiertagen eine Person in die Pfarrkirche schicken und gehen, selber mit einer Kirchenbuße belegen wolle. Eine Zeitlang besorgte den Gottesdienst in der Kapelle zu Tägerig ein Frühmesser. Als solcher wird zu Ende des 18. Jahrhunderts ein französischer Emigrant genannt. Er scheint aber nicht lange im neuen Wirkungskreis gewelt

zu haben, denn die Gemeinde beschloß am 12. August 1798, man wolle wieder einen Frühmesser haben, die Vorgesetzten sollen einen stellen und dingen für ein Jahr. Darauf wurde am 8. September zum Frühmesser Herr Stenz von Eggenwil „gedungen“ mit einer Befoldung von 160 Gl.; dafür sollte er alle Sonn- und Feiertage Frühmesse halten. Die 160 Gl. sollten durch die hiezu Verordneten auf die Bürgerschaft verteilt werden. Ein Jahr später verspricht die Gemeinde dem Geistlichen 15 Mütt Kernen und 50 Maß Wein zu geben und dies wiederum auf die Bürger zu verteilen. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts muß neuerdings eine Vakatur eingetreten sein. Die Gemeinde mehrte nämlich am 2. September 1805 ab, daß man wieder eine „frühmesse wolle behalten und jeder Bürger wider wolle an die frühmesse zahlen, wie bis dato und die Saumseligen sollen bezahlen, ehe man ihm von der Gemeinde etwas Holz geben werde.“ Im Jahre 1809 will man dem Frühmesser für die Zukunft  $\frac{1}{2}$  Gabe Holz geben, wie einem Bürger oder Tauner. Während einer Reihe von Jahren besorgte den Frühmesserdienst Vikar und Schulherr Klemenz Uhr von Menzingen, worauf ihn anno 1829 die Gemeinde Niederwil zu ihrem Pfarrer erwählte.

Die Kapelle in Tägerig bestand bis zum Jahre 1838, wurde dann aber beim großen Brandunglück vom 17. September so stark beschädigt, daß sie niedergerissen werden mußte. (Sie trug damals einen Helm, der mit Schindeln beschlagen und mit Olfarbe angestrichen war.) Die Gemeinde baute daraufhin unten im Dorf ein anderes, größeres Gotteshaus, welches am 26. Juni 1846 vom Bischof von Basel eingeweiht wurde. Im Jahre 1864 gründete Tägerig eine eigene Pfarrei und wurde infolgedessen vom Großen Rat durch Beschluß vom 1. September von der alten Mutterkirche getrennt. Seither ist die ehemalige Kapelle zur Pfarrkirche ausgebaut worden.

Noch ist hier des Sigristen zu gedenken. Tägerig bestellte nämlich sofort nach der Erbauung ihrer ersten Kapelle auch einen besondern Sigrift. Die Wahl desselben fand nachher alle zwei Jahre statt bei der Neubestellung des Gerichts und der Geschworenen. Im Jahre 1673 wurde der Lohn des Sigristen in der Weise festgesetzt, daß jeder Bauer, der ins Feld fuhr, ihm eine Korngarbe und jeder Tauner ihm 4  $\beta$  zu entrichten hatte. Im Jahre 1690 erhielt der Sigrift zu seinem gewöhnlichen Lohne noch eine Rüti und zwei „Kriesbäum“, zwei Jahre nachher von einem Bauer 1 Bazen und von einem Tauner 2  $\beta$ ,



dazu eine Rüti, zwei Kirschbäume und eine Krone an Geld, nebstdem wurde er für zwei Jahre vom „Gemeinwesen“ (Gemeinwerkarbeiten) befreit. Im Jahre 1736 erklärte man ihn auch vom Feuerlaufe frei. Im Jahre 1740 gewährte man dem Sigrift als jährliche Gabe 1 Klafter Holz; im Jahre 1764 wird der Lohn auf 8  $\beta$  von einem Bauer und 4  $\beta$  von einem Tauner erhöht.

Während Tägerig in kirchlicher Beziehung zu Niederwil gehörte, war Büschikon nach Hägglingen eingepfarrt, ebenfalls bis zur Gründung der Pfarrei Tägerig. Der Ort besaß aber auch seine eigene Gebetskapelle. Dieselbe wird erstmals im Jahre 1709 erwähnt.

## XXII.

## Schulgeschichtliches.

Die erste Schulnotiz geht ins Jahr 1711 zurück. Am 19. Mai jenes Jahres kaufen nämlich die Gebrüder Melcher und Hans Seiler aus der Erbschaft des Bernhard Seiler sel. Land und verpflichten sich, die fünf noch unerzogenen Kinder des Bernhard zu erziehen. „Die Kinder sollen nach christlichem Brauch zur Kirchen gewiesen werden, auch in die Schule geschickt werden und sollen auch ordentlich bekleith werden, wie andere ehrliche Kinder auch.“ Wer damals Schule hielt und wo und wie Schule gehalten wurde, läßt sich nicht sagen. Die nächsten sechs Jahrzehnte sind inbezug auf das Schulwesen gänzlich in Dunkel gehüllt. Erst am 1. Dezember 1777 begegnet uns wieder eine Schulnotiz. Es erklärt in einer Erbschaftsangelegenheit, die an jenem Tage vor Gericht zur Verhandlung kam, Heinrich Meyer, der Schulmeister, namens seiner Kinder zu seines Schwagers Hans Marti Seilers sel. Verlassenschaft Erb zu sein. Meyer scheint nachher nicht mehr lange seines Dienstes gewaltet zu haben, denn bei der nächstfolgenden Herbstabrichtung (17. Dezember 1778) begehrte der Pfarrer von Niederwil, Sebastian von Rickenbach, daß die Schule in Tägerig eingerichtet und geöffnet werde zum Nutzen der Kinder.<sup>1</sup> Darauf

<sup>1</sup> Mellingen, das sonst den Wert einer guten Bildung zu schätzen mußte und dessen Jugend bereits schon im 13. Jahrhundert von einem geistlichen, im 14. Jahrhundert nebstdem noch von einem weltlichen Lehrer (im Jahre 1650 von letzterm im Singen, Schreiben und Lesen) unterrichtet wurde, kümmerte sich um das Schulwesen seiner Untertanen zu Tägerig nichts.